



Bezirksregierung Arnshausen

**Antrag der Firma HME Copper Germany GmbH, Carl-Benz-Str. 13,
58706 Menden, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Kupfer mit einer Schmelz- und
Gießkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag**

G 0022/23

Bezirksregierung Arnshausen
Az.: 900-0018711-0001/IBG-0001-G22/23-Heid

Dortmund, 10.06.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma HME Copper Germany GmbH, Carl-Benz-Str. 13, 58706 Menden, hat mit Datum vom 28.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Kupfer mit einer Schmelz- und Gießkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag auf ihrem Grundstück in **58706 Menden, Carl-Benz-Str. 13, Gemarkung Menden**, Flur 6, Flurstücke 394 und 607 beantragt.

Die HME Copper Germany GmbH betreibt am o. g. Standort eine baurechtlich genehmigte Anlage zum Pressen von Kupferrohren. Sie beabsichtigt, ihre Abhängigkeit von den Kupferbillets produzierenden Fremdfirmen zu verringern, und plant daher auf dem Werksgelände in Menden die Errichtung und den Betrieb einer eigenen Kupfergießerei zur Herstellung der Kupferbillets im Stranggussverfahren.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Kupferschmelzanlage bestehend aus zwei elektrisch betriebenen Induktionsschmelzöfen und einer Kupfergießerei (elektrischer Induktionsgießofen) mit einer Schmelz- und Gießkapazität von 200,2 t/d und 58.000 t/a mit allen erforderlichen Nebenanlagen wie u. a. Absaugung mit Gewebefilter, Schrottlager für bis zu 700 Tonnen Kupfersekundärrohstoffe, Abwasserbehandlungsanlage, Verdunstungskühlanlagen und Pumpenhaus.
2. Ableitung der gefilterten Abluft aus der Schmelze, der Gießerei, den Überführungsrinnen, der Trennsäge und dem Containerlabor über die neue Emissionsquelle E01 über einen Schornstein ins Freie.
3. Errichtung der für Punkt 1 erforderlichen Gießereihalle mit Gewebefilter und Schornsteinanlage (26,2 m hoher Schornstein) und Umbau der Sozialräume im

zentralen Werkstattgebäude sowie Neubau einer Stellplatzanlage

4. Indirekteinleitung des Abwassers aus der Anlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Menden

Der Betrieb der Anlage soll dreischichtig von sonntags 22.00 Uhr bis samstags 22.00 Uhr erfolgen. Zwischen samstags 22.00 Uhr und sonntags 22.00 Uhr findet ein Warmhalte- und Wartungsbetrieb statt. Der Anlieferverkehr von Eingangsstoffen erfolgt montags bis samstags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Im Nachtzeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr finden keine Betriebsvorgänge und kein innerbetrieblicher Transportverkehr im Außenbereich, außer dem Transport der fertigen Billets über ein Schienensystem in das Rohrwerk statt.

Die geänderte Anlage soll im 4. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Die Schmelzkapazität überschreitet den Schwellenwert von 20 t/d, so dass die Schmelzanlage zu den unter Nr. 3.4.1 Verfahrensart (G/E) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr gehört. Desweiteren fallen die Nebenanlagen unter die in Nr. 3.8.1 Verfahrensart (G/E) genannten Anlagen zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag und unter die Nr. 8.12.3.2 Verfahrensart (V) des Anhang 1 4. BImSchV genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1500 Tonnen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen

vom 19.06.2023 bis einschließlich 18.07.2023

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund,
Märkische Straße 8 - 10, 44135 Dortmund, Zimmer 512

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

im Neuen Rathaus der Stadt Menden,

Abteilung Planung und Bauordnung,
Neumarkt 5, 58706 Menden, 3. OG, Flurzone C, Zimmer 335 / 338 / 339

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr sowie
zusätzlich donnerstags von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist erwünscht bzw. bei der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund des beschränkten Zutritts zum Dienstgebäude erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5880 und 02931/82-5473
2. bei der Stadt Menden unter den Telefon-Nrn. 02373/903-1623 und 02373/903-1609

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 19.06.2023 bis einschließlich 18.08.2023** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 26.09.2023 um 10.00 Uhr

**in der Schützenhalle des Schützenvereins 1959 e.V.,
Hermann-Löns-Straße 65, 58708 Menden**

statt und kann -falls erforderlich- am nächsten Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 t oder mehr je Tag, bis weniger als 100.000 t je Jahr) und unter Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1500 t).

Für das beantragte Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen, da diese einen größeren Prüfumfang als die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird auf einer bereits erschlossenen Fläche auf dem Betriebsgelände durchgeführt. Da das neue Anlagengebäude anstelle eines bereits bestehenden Lagergebäudes errichtet wird, wird nur eine geringfügige Versiegelung von ca. 151 m² an Freiflächen vorgenommen.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung seiner

schalltechnischen Empfehlungen (Schallminderungsmaßnahmen) die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm durch das Vorhaben eingehalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine relevanten Geruchsimmis-sionen hervorgerufen werden.

Die beim Schmelzen und Gießen von Kupfer anfallenden Emissionen wie Kupferstaub werden abgesaugt und durch einen Gewebefilter gereinigt, bevor sie über einen 26,2 m hohen Kamin senkrecht an die Umgebung abgegeben werden. Die Emissionswerte der TA Luft für Staub und staubförmiges Kupfer werden sicher eingehalten. Die beantragten Grenzwerte für NO_x, PM₁₀, PM_{2,5} und PCDD/F+PCB liegen unter den zulässigen Massenkonzentrationen für diese Stoffe gemäß TA Luft. Die für diese Stoffe relevanten Bagatellmassenströme werden eingehalten bzw. unterschritten.

Es werden keine relevanten Mengen an Stoffen emittiert, die die Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG negativ beeinträchtigen können. Eine negative Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist daher nicht zu besorgen.

Wassergefährdende Stoffe werden gemäß den Anforderungen der AwSV gelagert und verwendet.

Beim Betrieb der Anlage anfallende Produktionsabwässer (Kühlwasser) werden über die öffentliche Kanalisation der Stadt Menden entsorgt.

Das Vorhaben wird in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet durchgeführt. Durch das Ersetzen der alten Lagerhalle mit dem neuen Gießereigebäude besteht nur ein geringer Retentionsraumverlust. Der Betreiber wird eine Kompensation des Retentionsraumverlustes (Zahlung in den Retentionspool der Stadt Menden) leisten.

Das neue Gießereigebäude und Pumpenhaus werden entsprechend der zu erwartenden Hochwässer wasserdicht errichtet. Türen und Tore werden mit einem Dammbalkensystem versehen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des §3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens können auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden und zusätzlich wird die Bekanntmachung über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Heesemann